

## Hinweise zur pädagogischen Facharbeit

### 1. Rechtsgrundlagen

- Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28.09.2011, § 40a
- Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-DV) § 46

### 2. Die Aufgabe der pädagogischen Facharbeit

„Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten“ (HLbG § 40a, Abs. 1).

### 3. Hinweise zur Themenfindung und Fragestellung

Eine pädagogische Fragestellung kann sowohl aus der eigenen Unterrichtspraxis als auch aus Praxiserfahrungen in anderen beruflichen Handlungsfeldern abgeleitet werden. Sie kann sich auf Lerngruppen/ Klassen/ Schülergruppen, auf einzelne Schülerinnen bzw. Schüler oder auf andere im Berufsfeld wirkende Personen (z. B. Eltern, Kollegium) beziehen. Wichtig ist eine eindeutige Schwerpunktsetzung, um den zugrunde liegenden Sachverhalt und die darin enthaltene Fragestellung sowie den erarbeiteten Lösungsvorschlag mit der zur Verfügung stehenden begrenzten Seitenzahl angemessen darstellen zu können.

**Der Lösungsvorschlag muss praktisch erprobt und überprüfbar belegt werden. Dabei sind theoretischen Überlegungen und Planungsabsichten mit der Darstellung der Praxis und der Reflexion zu verzahnen. (Durch Fettdruck Textpassage hervorheben)**

#### a) Unterricht

Unterricht bietet zahlreiche Möglichkeiten, pädagogische Fragestellungen daraus abzuleiten. Für die Darstellung eines Lösungsvorschlags kann in der Regel wegen der begrenzten Seitenzahl keine komplette Unterrichtseinheit beschrieben werden.

#### b) Andere berufliche Handlungsfelder

Pädagogische Fragestellungen können sich auf alle beruflichen Handlungsfelder beziehen. Sie können sich ggf. im Kontext von Modulen und Ausbildungsveranstaltungen oder bei der Unterrichtsberatung ergeben. Wichtig ist der unmittelbare Bezug zur aktuellen Berufspraxis der LiV.

### 4. Beratung

„Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf ihren Vorschlag hin eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der sie bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit betreut“ (HLbG § 40a, Abs. 2). Hierfür stehen grundsätzlich alle Ausbilderinnen und Ausbilder des eigenen Studienseminars und der kooperierenden Studienseminare zur Verfügung, sofern sie über entsprechende Kapazitäten verfügen. Diese Festlegung „erfolgt spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters“ und „ist aktenkundig zu machen“ (HLbG-DV § 46, Abs.1). Welche Schwerpunkte von AusbilderInnen am eigenen Studienseminar übernommen werden können, aus einer Liste auf der Homepage zu entnommen werden (<http://www.studienseminar-ghrf-wi.de/448.0.html>).

„Das Thema der pädagogischen Facharbeit wird spätestens fünf Monate vor dem Termin zur Meldung zur Prüfung festgelegt. Die Festlegung ist von der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder aktenkundig zu machen“ (HLbG-DV § 46 Abs. 2). Dies entspricht einem Zeitpunkt in der Mitte des 2. Hauptsemesters (Ende Oktober bzw. Ende April).

„Über die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Personen (Gruppenarbeit) entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst“ (HLbG-DV § 46, Abs. 5). Hierfür gibt es ein separates Meldeformular.

Über die Formulierung und Eingrenzung des Themas hinaus erfolgt keine weitere Unterstützung durch die betreuende Ausbildungskraft. Ab dem Zeitpunkt der Themenmeldung bearbeitet die LiV selbstständig das Arbeitsvorhaben.

## 5. Aufbau

Die Arbeit sollte unter Fokussierung auf die wesentlichen Aspekte sinnvoll gegliedert/ strukturiert sein. Die einzelnen Teilaspekte sollten dabei miteinander vernetzt sein. Der Abschluss der Arbeit sollte auf die Schwerpunktsetzung/ Fragestellung zurückgreifen.

Bezogen auf Unterricht sollten zugunsten einer Fokussierung einzelne Stunden, Sequenzen oder Phasen nachvollziehbar zusammengefasst werden. Dabei sollte eine Passung zwischen den Lernvoraussetzungen, dem Thema und der Fragestellung gegeben sein. Die Planungsentscheidungen sind unter der Verwendung entsprechender Fachliteratur zu begründen.

Für andere berufliche Handlungsfelder sollten praktikable und alltagstaugliche Wege beschrieben werden und die darin involvierten Personen berücksichtigt sein. Die Ziele des praktischen Handelns sind darzustellen und zu evaluieren. Die Darstellung eigener Positionen ist wünschenswert.

Der Aufbau der Gliederung kann unterschiedlich sein, sollte jedoch folgende Punkte enthalten:

- Titelblatt, Inhaltsverzeichnis mit Nummerierung und Seitenzahl
- Einleitung mit Darlegung der pädagogischen Fragestellung und des angestrebten Lösungsansatzes
- Theoretische Grundlegung
- Informationen zur ausgewählten Zielgruppe bzw. zum ausgewählten Berufsfeld
- Erläuterung der Planungsentscheidungen (z.B. didaktische bzw. methodische Aspekte)
- Darstellung der praktischen Umsetzung
- Reflexion des Vorhabens unter Berücksichtigung der Fragestellung/ Schwerpunktsetzung
- Konsequenzen oder Schlüsse für die Weiterarbeit

## 6. Abgabe und Beurteilung

Die pädagogische Facharbeit ist zum Termin der amtsinternen Ordnungsfrist des Studienseminars (1.09. oder 1.03.) im Sekretariat abzugeben.

„Wird die schriftliche Arbeit nicht abgegeben oder der Abgabetermin aus Gründen versäumt, welche die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, ist die pädagogische Facharbeit mit null Punkten zu bewerten. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. Das Amt für Lehrerbildung\* kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen“ (HLbG-DV § 46, Abs. 3).

„Die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. Dies ist aktenkundig zu

machen. Das Gutachten ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zur Kenntnis zu geben. Eine Durchschrift des Gutachtens ist der Lehrkraft auszuhändigen“ (HLbG-DV § 46, Abs. 6). Bei den durch Ordnungsfrist vorgegebenen Abgabeterminen muss das Gutachten somit bis 1.06. bzw. 1.12. zur Kenntnis genommen worden sein. Dies erfolgt durch Zusendung des Gutachtens per Mail durch die betreuende Ausbildungsperson. Am Prüfungstag unterschreibt die LiV das Gutachten in der Prüfungsakte.

## 7. Formalia

„Grundsätzlich soll der Umfang der inhaltlichen Ausführungen nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars“ (HLbG-DV § 46, Abs. 4). Dies heißt: Wenn die inhaltlichen Ausführungen weniger als 30 Seiten betragen, kann beim Anhang die Differenz zu 40 Seiten ausgeschöpft werden. Es ist ein Exemplar abzugeben. Titelblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und die Versicherung über die selbstständige Erstellung der Arbeit zählen bei den Seitenzahlen nicht mit.

Vom Anhang zu unterscheiden ist die Anlage. Diese ist nicht fest eingebunden, sondern lose beigefügt. Die Anlage ist nicht beurteilungsrelevant, deshalb sind im inhaltlichen Teil keine Querverweise darauf möglich.

Der Arbeit ist ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangabe voranzustellen.

Die formalen Kriterien für eine wissenschaftliche Arbeit (Zitierweise, Verweise, Quellen- und Literaturangaben) sind zu beachten. Wörtliche Zitate aus anderen Werken und nichtwörtliche Sinnwiedergaben sind in jedem Fall mit der Quellenangabe kenntlich zu machen. Zu Internet-Zitaten gehören Link-Adresse, Datum und Uhrzeit.

Gemäß HLBG § 40a und § 46 HLBG DV kann die Lehrkräfteakademie „Richtlinien für die formale Gestaltung der pädagogischen Facharbeit festlegen“. Hierzu liegt seit 22.08.2013 ein Entwurf der Dezernatsleitung vor, in dem die Einhaltung folgender formaler Vorgaben empfohlen wird:

- Schrift/ Schriftgröße: Arial 11 Punkt oder Times New Roman 12 Punkt
- Zeilenabstand: 1,5 Zeilen
- Ränder: oberer und unterer Rand je 2 cm, linker und rechter Rand je 3 cm,
- Laufweite normal,
- Fußnoten: 8 Punkt, auf der jeweiligen Seite aufzuführen;

Die Regeln der deutschen Rechtschreibung sind korrekt anzuwenden. Die durchgängige Verwendung einer gendergerechten Sprache wird erwartet.

Die äußere Form soll den Vorgaben für eine wissenschaftliche Hausarbeit entsprechen. Am Ende der pädagogischen Facharbeit muss die LiV die selbstständige Erstellung nach § 33 Abs. 7 (HLbG-DV § 54, Abs. 4) erklären.

*Vorschlag für eine Formulierung (im letzten Satz ist nur Zutreffendes aufzuführen):*

*„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe. Die Versicherung gilt auch für .... (z.B. Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele, bildliche Darstellungen, sonstige Darstellungen).“*

Wiesbaden im Februar 2016

gez.

Dr. Thomas Holzbeck, Stellvertretender Leiter